

Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Bildung einer Jugendstadtvertretung

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Nachtrag	24.06.2009 2.7.2009 i. K.	23.6.2009	§ 3 Abs. 12 § 3 Abs. 13	Kandidatenliste
2.	2. Nachtrag	16.3.2010 in Kraft 25.3.2010	16.3.2010	§ 3 Abs. 4 § 5 Abs. 3 § 8 Abs. 3	Geändert Geändert Geändert
3.	3. Nachtrag	16.3.2011 24.3.2011 in Kraft	15.3.2011	§ 3 Abs. 12 § 3 Unter- abs. 2 § 5 Abs. 2 § 6 Abs. 3	Geändert Geändert Geändert Gestrichen
4.	4. Nachtrag	18.07.2016 27.07.2016 in Kraft	28.06.2016	§ 2 Abs. 1 § 3 Absätze 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 12	Geändert Geändert

PRÄAMBEL	2
§ 1 RECHTSSTELLUNG	2
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG UND WAHLZEIT	2
§ 3 WAHL	3
§ 4 AUFGABEN UND RECHTE	4
§ 5 JUGENDSTADTSPRECHERIN ODER JUGENDSTADTSPRECHER.....	5
§ 6 AUFGABEN DER JUGENDSTADTSPRECHERIN ODER DES JUGENDSTADTSPRECHERS ...	5
§ 7 AUSSCHÜSSE	5
§ 8 SITZUNG	6
§ 9 VERSICHERUNGSSCHUTZ	6
§ 10 ÄNDERUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	7

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Dieses bestimmen – neben pädagogischer Einsicht und politischer Vernunft – das Kinder- und Jugendgesetz (KJHG) und § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Diese Jugendstadtvertretung soll nicht nur eine neue Institution im kommunalen Geschehen sein, sondern gleichzeitig projektbezogene Partizipationsmodelle mit den betroffenen Jugendlichen durchführen und zwar initiiert durch die Jugendlichen selbst.

Dazu gibt diese Satzung den Mitgliedern der Jugendstadtvertretung umfassende Befugnisse, die Spielräume für eine echte Jugendbeteiligung eröffnen. Diese Satzung, mit der die Stadt ihrer grundsätzlichen gesetzlichen Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachkommt, sichert den Jugendlichen den rechtlichen Rahmen zur Durchsetzung ihrer Interessen.

Die vorliegende Satzung bestimmt u. a. die Wahlmodalitäten sowie die Befugnisse als auch die Aufgaben der Jugendstadtvertretung.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30. Oktober 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) In der Stadt Kaltenkirchen wird eine Jugendstadtvertretung gebildet, dessen Zweck die Vertretung aller Kinder und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen ist.
- (2) Die Jugendstadtvertretung wird von der Stadt als unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen anerkannt und in ihrem Wirken unterstützt.
- (3) Die Mitglieder der Jugendstadtvertretung sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Zusammensetzung und Wahlzeit

- (1) Die Jugendstadtvertretung besteht aus 18 Mitgliedern, von denen 17 gewählt und 1 benannt wird. Die Mindestmitgliederzahl wird auf 10 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt sie als nicht gewählt.
- (2) Die Wahlzeit der Jugendstadtvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung der neuen Jugendstadtvertretung durch die Stadtvertretung.

- (3) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt die Jugendstadtvertretung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.

§ 3 Wahl

- (1) Die Jugendstadtvertretung wird in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Wahltermin wird vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadt herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl mit Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen gemeldet sind. Stichtag für das Wahlalter ist der Tag der Wahl.
- (4) Wählbar und benennbar sind alle Jugendlichen aus Kaltenkirchen, die am Wahltag das 14., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen haben.
- (5) Die Mitglieder der Jugendstadtvertretung werden an allen weiterführenden öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Kaltenkirchen gewählt. Für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Stadtgebietes eine Schule besuchen und Nichtschüler findet die Wahl im Jugendhaus/Rathaus statt. Alternativ kann auf Anfrage per Briefwahl gewählt werden.
- (6) Jede weiterführende Schule in Kaltenkirchen gilt als ein Wahlort. Daneben bildet das Jugendhaus/Rathaus für Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen haben, jedoch eine Schule außerhalb des Stadtgebietes besuchen und die Nichtschüler ein Wahlort.
- (7) Es wird eine Kandidatenliste aufgestellt, auf der die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname und Alter angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person vorgelegt werden, dass sie mit der Aufnahme in die Kandidatenliste einverstanden ist.
- (8) Das gemäß § 2 der Satzung nicht zu wählende Mitglied der Jugendstadtvertretung, wird vom Stadtjugendring benannt.
- (9) Jede wahlberechtigte Person hat 1 Stimme. Für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann sie nur eine Stimme abgeben.

- (10) Jede Wahlgruppe führt in ihrer Einrichtung die Wahl in eigener Verantwortung durch. In jeder Schule wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen.
- Der Wahlvorstand für die Wahl im Kaktus (oder Rathaus) wird aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kaktus (oder Rathauses) gebildet.
- (11) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Die Wahl wird von der Stadt Kaltenkirchen vorbereitet. Nähere Einzelheiten sind der Wahlbekanntmachung zu entnehmen.
- (12) Die Mitglieder der Jugendstadtvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Jugendstadtvertreterin oder ein Jugendstadtvertreter verliert ihren oder seinen Sitz, wenn sie oder er auf ihn schriftlich verzichtet oder den Hauptwohnsitz in Kaltenkirchen aufgibt. In diesem Fall rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Kandidatenliste in der Reihenfolge der höchsten Prozentzahl nach.

§ 4

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Jugendstadtvertretung berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Die Jugendstadtvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Stadt Kaltenkirchen zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (3) Die Stadtvertretung oder der Ausschuss hat die Empfehlungen und Anträge der Jugendstadtvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Jugendstadtvertretung oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Jugendstadtvertretung kann nach deren Beschlussfassung an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Kaltenkirchener Kinder- und Jugendlichen betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Die von der Jugendstadtvertretung benannten Personen werden die jeweiligen Einladungen sowie die Vorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Gleiches gilt für die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung.

- (6) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung ihrer Aufgaben werden der Jugendstadtvertretung die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung der Jugendstadtvertretung wird organisatorisch und inhaltlich durch die Abteilung für Jugend, Bildung Sport und Kultur betreut. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (7) Die Jugendstadtvertretung legt einmal jährlich dem Hauptausschuss einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5

Jugendstadtsprecherin oder Jugendstadtsprecher

- (1) Die Jugendstadtvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte ihre Jugendstadtsprecherin oder ihren Jugendstadtsprecher und zwei Stellvertretende.
- (2) Gewählt ist, wenn niemand widerspricht durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Bewerber bei der Wahl die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht
- (3) Wer durch Wahl der Jugendstadtvertretung berufen wird, kann durch Beschluss der Jugendstadtvertretung abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Jugendstadtvertretung.

§ 6

Aufgaben

der Jugendstadtsprecherin oder des Jugendstadtsprechers

- (1) Die Jugendstadtsprecherin oder der Jugendstadtsprecher, im Verhinderungsfall die Stellvertretenden, vertritt die Jugendstadtvertretung nach innen und außen.
- (2) Die Jugendstadtsprecherin oder der Jugendstadtsprecher leitet die Sitzung der Jugendstadtvertretung.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Die Jugendstadtvertretung kann einen oder mehrere Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie bestimmt die Zahl der Mitglieder und das Aufgabengebiet des Ausschusses.

- (2) Die Jugendstadtvertretung wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse.

§ 8 Sitzung

- (1) Die Sitzung der Jugendstadtvertretung wird durch die Jugendstadtsprecherin oder den Jugendstadtsprecher einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungen der Jugendstadtvertretung sind öffentlich und finden im Ratssaal statt. Sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, die Öffentlichkeit bei Sitzungen auszuschließen.
- (3) Die Jugendstadtvertretung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Abstimmung in der Jugendstadtvertretung erfolgt durch Ja- und Nein- Stimmen per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Jede die in der Stadtvertretung vertretende Fraktion ist berechtigt, mit einem Mitglied an den Sitzungen der Jugendstadtvertretung teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schrifführenden Person und der Jugendstadtsprecherin oder dem Jugendstadtsprecher zu unterzeichnen.
- (7) Einladungen und Niederschriften der Jugendstadtvertretung werden auf den Internetseiten der Stadt Kaltenkirchen veröffentlicht.
- (8) Beschlüsse der Jugendstadtvertretung werden umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übermittelt. Diese oder dieser legt die Beschlüsse schnellstmöglich der Stadtvertretung oder dem betreffenden Ausschuss zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls Beschlussfassung vor.
- (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Jugendstadtvertretung teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder der Jugendstadtvertretung besteht Unfallschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein und Haftpflichtdeckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein.

§ 10
Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Eine Satzungsänderung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung vorgeschlagen werden. Die Ergänzungen bzw. Änderungen werden der Stadtvertretung unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Jugendstadtvertretung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, d. 19. November 2007